

DER GERECHTE LOHN

Johannes Messner

Das Weltwirtschaftssystem ist seit 1975 zerrüttet. Kennzeichnend sind die Inflation bei gleichzeitiger hoher Arbeitslosigkeit und scharfem Rückgang des Wirtschaftswachstums. Mit der Inflation waren in den letzten Jahren zahlreiche internationale Konferenzen der Notenbankpräsidenten und ihrer ökonomischen Berater befasst. Das Ergebnis war gleich null. Die Wirtschaftstheorie ist der Situation nicht gewachsen. Ihr Versagen war schon klar, als viele Ökonomen sich in den 50er Jahren dem folgenschweren Irrtum hingaben, die Theorie von Keynes¹ als dynamische Theorie zur Begründung einer expandierenden Volkswirtschaft zu verstehen, während Keynes, wie sein bester Freund erklärt, an eine statische Theorie dachte². Keynes blieb mit seiner Theorie der Vollbeschäftigung der grossen englischen Tradition verbunden. John Stuart Mill gab dieser

Tradition 1875 dahin Ausdruck³, dass sich die damals durch die erste industrielle Revolution geschaffene Wirtschaftswelt des Laissez-faire zum Übergang zu einem beruhigteren Gesellschaftstyp gezwungen sehen wird. Als kennzeichnend für diesen sah er eine nur wenig wachsende Kapitalbasis bei nur wenig wachsender Bevölkerung an mit einem Nullwachstum der Wirtschaft, ohne dass die Folge ein Stillstand des sozialen und kulturellen Fortschritts sein müsste. Bekanntlich mehren sich die Ökonomen, Politiker und Ethiker, die über die heutige katastrophale Wirtschaftskrise hinausblickende Zukunftsperspektiven in ähnlicher Richtung sehen wollen. Bekannt ist auch, dass der Club of Rome⁴ mit seiner Analyse der wirtschaftlichen Weltlage zuerst die Idee des Nullwachstums gegenüber einer der Idee des Wirtschaftswachstums verfallenen

1. J. M. KEYNES, *The General Theory of Employment, Interest and Money*, 1936 (viele spätere Ausgaben).

2. R. F. HARROD, *Towards a Dynamic Economics*, 1948, 19 f.

3. J. ST. MILL, *Principles of Political Economy*, 1975.

4. D. MEADOWS n. a., *Die Grenzen des Wachstums*, 1972; dazu die Zweite Untersuchung in Auftrag des Club of Rome über die Strategien des Überlebens: E. Pestel n. M. Mesarovits, *Menschheit am Wendepunkt*, 1974.

Menschheit die Notwendigkeit einer Neubestimmung auf den Sinn der Wirtschaft, der menschlichen Existenz und auf die geistigen und kulturellen Werte sprach.

Nicht überraschenderweise meldeten sich sofort Ökonomen, die meinten die vom Aub unternommene Analyse der Tatsachen und der Zukunftsaussichten sei zu pessimistisch. Es waren Ökonomen, die nicht über den Tageshorizont hinauszu blicken vermögen. In den wenigen Jahren seither hat die ökonomische Welt situation sich so verändert, dass kein Zweifel mehr bestehen kann, dass die Industrieländer der freiheitlichen Welt gar nicht anders können, als sich dem Zwang der Reduzierung der Wachstumswünsche zu fügen, schon allein aus dem Grunde, dass der wachsende Energiebedarf angesichts der Erhöhung der Ölpreise nicht ohne Verminderung der Wachstumsansprüche wird zu befriedigen sein. Dazu kommt die weltweite Verknappung der Rohstoffe, die die Entwicklungsländer unterstützen wird in ihrem Ruf nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung, die gerechte Preise für ihre Rohstoffe gewärleistet und sie weniger abhängig macht von den durch die Konjunkturgegebenheiten der Industrieländer abhängigen Preisbewegungen. Nicht zu vergessen sind die Kosten der Eindämmung der Umweltverschmutzung, die das Sozialprodukt der Industrieländer stark belasten werden.

Die Schwierigkeiten werden noch bedeutend vergrößert durch die Wanderungsbewegung vom Land zur Stadt. Im Jahr 1900 gab es 11 Städte in der Welt mit je einer Bevölkerungszahl von über 1 Million, 1975 waren es 191 Städte solcher Grösse hauptsächlich in der dritten Welt: gegen Ende unseres Jahrhunderts werden 90 per 100 der Menschheit in Grossstädten wohnen. Für

diese ungezählten Millionen Menschen muss Arbeit, Wohnung und Nahrung beschafft werden. Wie das möglich sein wird, ist heute unvorstellbar. Ein Weltproletariat gigantischen Ausmasses wird den Industrieländern gegenüber stehen. In diesen herrscht neben der Inflation eine Arbeitslosigkeit, deren Überwindung nur von einem neuen Konjunkturanstieg zu erwarten ist. Von einem solchen zeigen sich vorderhand nur spärliche Anzeichen. Auf Besserung in naher Zukunft zu hoffen scheint vielen Experten als Illusion, weil der lange Überverbrauch, ersichtlich aus den Inflationsraten, die Volkswirtschaften zu schwer in ihren Grundlagen geschädigt hat. Was auf das Konto von ideologischem Starrsinn geht, ist daraus zu sehen, dass Sowjetrussland im Jahre 1975 an die 200 Millionen Tonnen Getreide aus den USA einführen musste, während Russland vor 1914 das halbe Europa mit Getreide versorgte.

Alle diese Tatsachen mussten erwähnt werden, weil sie von ausschlaggebender Bedeutung für die Frage der Lohngerechtigkeit unter den heutigen Verhältnissen sind. Die Wohlstandsentwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg beruhte darauf, dass billige Energiequellen, billige Rohstoffe und billige Arbeitskräfte (10 Millionen Gastarbeiter in Europa) zur Verfügung standen. Die einheimischen Arbeitnehmer hatten am Wohlstand zum mindesten den Anteil, der nach einem angeblich ökonomischem Gesetz immer in einem festen Verhältnis zum Eigentumseinkommen auf das Arbeitseinkommen fiel. Nach diesem Verhältnis gelangte auch die Arbeiterschaft zu ihrem Anteil am wachsenden Wohlstand. Es wuchs das Sozialprodukt und so auch die auf Arbeit und Eigentum entfallenden Teile. Die organisierte

Arbeiterschaft, die Gewerkschaften, sorgten dafür, dass bei Abschlüssen des Kollektivvertrags nicht nur die Inflation abgegolten wurde, sondern eine tatsächliche Erhöhung des Realeinkommens erfolgte. Nimmt man als Indikatoren den Besitz von Personautos, Fernsehapparaten, Kühlschränken, Waschmaschinen, Auslandsreisen, dann dürfte der Wohlstandsanteil der Arbeiterschaft in den Industrieländern kaum zu bestreiten sein. Realistisch und verantwortungsbewusst denkende Ökonomen haben sich seit Jahren immer entschiedener dahin ausgesprochen, dass die Arbeiterschaft durch die Macht ihrer Organisationen sowie durch die Macht ihrer Zahl bei Parlamentswahlen sich einen übergrossen Anteil am Sozialprodukt zu sichern wusste. Die damit verfügbare Massenkaufkraft hat nach Meinung dieser Ökonomen wesentlich zur Steigerung der Inflationsraten beigetragen, da die Arbeitgeber durch höhere Preise die höheren Kosten auszugleichen suchten. Dazu kam die Ausgabewilligkeit der Regierungen, um ihre Parteien an der Macht zu halten. Nicht nur wurden dadurch die sozialpolitischen Einrichtungen zahlreicher Industriestaaten in Schwierigkeiten versetzt, die Inflationsspirale empfing dadurch kräftige Anstösse. Mit dem inflationsbedingten Überverbrauch litt die Kapitalbasis der Volkswirtschaften. Die Folge ist die Wirtschaftskrise der Industrieländer, die sich zwangsläufig weltweit auswirken und die unterentwickelten Volkswirtschaften schwer in Mitleidenschaft ziehen musste.

Das Zentralproblem der Einkommens— und daher auch der Lohnpolitik ist die Ermittlung der Einkommensanteile von Eigentum und Arbeit, die einerseits der Gerechtigkeit gegenüber der Arbeiterschaft und Ar-

beitgeberschaft, andererseits gegenüber der Gemeinschaft im ganzen entspricht. In der Frage der Lohngerechtigkeit wie auch der Preisgerechtigkeit handelt es sich um die soziale Gerechtigkeit. Diese ist nach dem allgemeinen Wortgebrauch die Gerechtigkeit, in der die grossen Einkommensgruppen sich gegenseitig zuerkennen, was nach ihrer Leistung und deren Ertrag das «Ihrige» (suum) ist, aber auch der Gemeinschaft des Staatsvolkes das zukommen lässt, was zu beanspruchen ihr zusteht. Das ihr Zukommende (suum) besteht in dem, was der Staat braucht zur Finanzierung seiner Haushaltsbedürfnisse und Wohlfahrtsaufgaben. Reicht das Steueraufkommen dazu nicht hin, muss der Staat entweder Anleihen aufnehmen oder durch Erhöhung der Steuern und Abgaben die notwendigen Mittel beschaffen. Als Folge steigen die Preise, die Inflation kommt weiter in Gang, jedoch Kaufkraft des Geldes und der Einkommen der gesellschaftlichen Gruppen sinkt. In dem gewohnten Egoismus suchen die gesellschaftlichen Gruppen beim Kollektivvertrag möglichst hohe Anteile am Produktionsertrag zu erreichen in der Form von Geldeinkommen. Dass sie dabei vor allem auf ihren Anteil bedacht sind, kann nicht wundernehmen. Was überraschen muss, ist die völlige Autonomie der Sozialpartner: der Staat, die Regierung, darf sich nicht einmischen. Nun ist aber die Regierung für Bestand und Entwicklung des Gemeinwohls, auch des wirtschaftlichen, verantwortlich.

Weil der staatlichen Autorität jede Mitwirkung beim Abschluss von Kollektivverträgen versagt ist, musste es mit dem Erstarken der Interessenmächte bei der Durchsetzung überhöhter Forderungen zur Inflation und zur Zerrüttung der Funktionsfähig-

keit der Volkswirtschaft kommen, die wir heute als Krise und Arbeitslosigkeit erleben. Heute ist es allgemeine Ansicht, dass den Gewerkschaften eine erhöhte Verantwortung für die fortschreitende Inflation zukommt. Denn die durch ihre Einkommensforderungen überhöhten Masseneinkommen haben zunächst unmittelbar eine Ausweitung der Nachfrage zur Folge, die bei gleichbleibender Wertproduktion sich in Preissteigerungen und daher in Inflation auswirken muss. Es ist die Tragik der freiheitlichen Demokratie in ihrer gegenwärtigen Verfassung, dass in ihr die Freiheitsidee des Individualismus von den organisierten Gruppen übernommen wurde, die auf die möglichste Befriedigung ihrer Interessen bedacht sind⁵. England ist der Wegbereiter der modernen politischen Demokratie geworden, mit seinen durch nicht endende Reihen von Streiks durchgesetzten Einkommensforderungen kommt es nun in Gefahr, zum Totengräber ihrer freiheitlichen Demokratie zu werden, wenn nicht die notwendigen harten Entscheidungen getroffen werden. Die blosse Anklage gegen Gewerkschaften und Parteien, die für die Inflation verantwortlich sind, muss sich als unwirksam erweisen und muss die mit solchen Anklagen um Wählerstimmen kämpfenden Parteien enttäuschen. Denn die organisierte Arbeiterschaft spricht als Wählerschaft auf solche Anklagen nicht an. Sie hat auf Grund ihrer Organisations- und Monopolmacht die Möglichkeit, sich ein wertbeständiges Einkommen zu sichern: im Kollektivvertrag wird zum mindesten die Abgeltung der Inflationsrate gefordert und

niemand wird darin eine Ungerechtigkeit finden wollen. Jedoch die damit einhergehende Steigerung der Lohnkosten wird von den Arbeitgebern in Preiszuschlägen aufgefangen und wieder wird darin schwerlich eine Ungerechtigkeit gesehen werden können, auch nicht in Preiszuschlägen, die Gewinne ermöglichen, die zu Investitionszwecken verwendet werden. Denn Investitionen erfolgen erfahrungsgemäss hauptsächlich aus Gewinnen.

Die mit Lohn- und Preisbewegungen, Investitionsbedarf und Inflation gestellte Problematik ist nur zu lösen, wenn auch die im Gemeinwohl begründeten Forderungen als Verpflichtungen der sozialen Gerechtigkeit anerkannt werden. Diese darf nicht nur auf die Befriedigung der Gruppeninteressen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezogen sein. Vor allem muss der Investitionsbedarf befriedigt werden, wenn die Zukunftsentwicklung der Volkswirtschaft und die Arbeitsplätze gewährleistet sein sollen. Denn Arbeitgeber ist im Grunde die Volkswirtschaft als Ganzes. Die Millionen Arbeitslosen an der Jahreswende zu 1976 beweisen dies. Erstes Gebot der Lohngerechtigkeit wird daher eine Lohnhöhe sein, die nicht zum Hindernis für die Arbeitsbeschaffung wird. Überhöhte Löhne von Gruppen der Beschäftigten blockieren die Vollbeschäftigung. Das ist ein unerbittliches Gesetz einer jeden Volkswirtschaft, der freiheitlichen wie der kommunistischen. Die letzteren umgehen dieses Gesetz dadurch, dass sie das Lohnniveau der Beschäftigten so niedrig halten, dass die Vollbeschäftigung dauernd erzielt

5. Vgl. dazu GOETZ BRIEFS, *Laissez-faire — Pluralismus. Demokratie und Wirtschaft des gegenwärtigen Zeitalters*, 1966; drs. Gewerkschafts-probleme in unserer Zeit, 1968.

wird. In der freiheitlichen Wirtschaft kommt ein solches Lohnniveau nicht zustande, weil sich die Vertreter der Eigentümer- und Arbeiterinteressen als Funktionäre ihrer Organisationen durch Erfolge für die Gruppen, die sie vertreten, legitimiert sehen lassen wollen. Dabei wird die Grenze überschritten, die Keynes mit Nachdruck zur Vermeidung der Inflation beachten wissen wollte: Wenn mit den Mitteln der zentralen Geld- und Fiskalpolitik die Vollbeschäftigung erreicht ist, trete die klassische Theorie der Nationalökonomie wieder voll in Geltung⁶. Der Markt sollte wieder massgebend sein für Preis, Zins, Renten und auch für den Lohn. Der Markt sollte ohne Monopolbildung über die nach der Produktivitätsregel anfallenden Einkommensgrössen entscheiden. Nur auf dem Arbeitsmarkt bleibt die Monopolstellung der Gewerkschaften gewahrt, haben diese daher auch erhöhte Verantwortung für die Beachtung der Produktivitätsregel.

Die Inflation, das kann nach allen Währungskonferenzen nicht mehr zweifelhaft sein, wird nur überwunden werden, wenn die Verantwortung der Kollektivvertragsparteien gegenüber dem Gemeinwohl institutionalisiert ist. Einer der bedeutendsten englischen Ökonomen, Aubery Jones (Cambridge) hat dazu einen sehr beachtenswerten Vorschlag gemacht in seinem Buch «Die neue Inflation»⁷. Was ihn veranlasst hat, waren seine Erfahrungen als Vorsitzender der Preis- und Einkommenskommission in Grossbritannien, der er viele Jahre war. Er geht davon aus, dass die Gewerkschaften politi-

sche Institutionen sind, keineswegs nur ökonomische wie meistens angenommen wird. Die Haltung der englischen Gewerkschaften bei ihren Lohnforderungen sieht er begründet durch ihre politische Gleichstellung in der heutigen Demokratie und durch das rasche Wirtschaftswachstum, das ihren Anteil am wachsenden Wohlstand zu einer Sache der Fairness mache. Das Management erhebe in den höheren Preisen die notwendigen Investitionsmittel von den Konsumenten durch Zuschlag zu den Lohnkosten. Bei dieser Sachlage sei die zunehmende Beschleunigung der Inflation unvermeidlich. Jones schlägt die Bestellung einer von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beschickten Kommission vor. Diese hätte Empfehlungen und Richtlinien der Einkommenspolitik an die Regierung zu erstatten. Bei den Einigungsverhandlungen sollen ausschliesslich sachliche Erwägungen nach Produktivitäts- und Gemeinwohlgesichtspunkten massgebend sein, und zwar ebenso im Denken auf weite Sicht wie bei konkreten Einzelempfehlungen. Im Notfall sollte die Regierung zur Erzwingung der Einhaltung dieser Empfehlungen berechtigt sein. Das Jonesmodell ist nicht realisiert worden.

Die konservative Regierung versuchte durch eine Gesetzgebung, die den Gewerkschaften die Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl nahelegte, den Zusammenbruch der Volkswirtschaft Grossbritanniens zu verhindern. Jedoch durch einen Streik widersetzten sich die Gewerkschaften der Kohlenbergarbeiter den ergangenen Gesetzen und zwangen die konservative Regierung zur

6. J. M. KEYNES, a.a.O. Ausg. 1964, 378.

7. AUBERY JONES, *The New Inflation. The Politics of Prices and Incomes*, 1973.

Ausschreibung von Neuwahlen. Obwohl die Losung der konservativen Partei war: «Wer regiert Grossbritannien?, das vom Volk gewählte Parlament oder die Gewerkschaften», gewann die Labourpartei die Wahlen, die Inflation und die Arbeitslosenziffern schnellten weiter hinauf. Das Wahlergebnis bildete für eine Demokratie wie die englische, die sich mit Stolz als die Mutter der Parlamente bezeichnen konnte, ein Ereignis in der Geschichte der modernen politischen Entwicklung, dessen Wirkung noch nicht abzusehen ist. Dass die Labourregierung die Inflationsbekämpfung damit begann, die Höchstgrenze der Lohnforderungen der Gewerkschaften mit 6 Pfund festzusetzen, ist unverständlich bei dem vielgerühmten politischen Sinn des Engländers. Keine Regierung kann ein Laissez-faire für den Forderungswillen der Gewerkschaften verantworten, weil das Gemeinwesen einer anarchistischen Entwicklung preisgegeben wäre mit allen Folgen einer völligen Zerrüttung der Volkswirtschaft.

Das Modell von Aubery Jones hat den Vorzug, dass es vom Gemeinwohl her gedacht ist und die Verantwortung für die davon geforderten Verhaltensprinzipien von dem Punkt aus entwickelt, wo das Prinzip der Demokratie im ökonomischen Bereich seinen Platz hat. Dieser Punkt liegt bei der Steuerung der Volkswirtschaft im ganzen und der Anteilnahme an dieser Steuerung durch alle Interessengruppen der Wirtschaft unter Beteiligung der für das Gemeinwohl verantwortlichen staatlichen Autorität. Dieser Steuerung würde die Wirtschafts—, Preis—, Lohn- und Währungspolitik unterliegen. Die Tarifhoheit (Autonomie der Kollektivvertragsparteien) wäre nicht angetastet, jedoch der Gemeinwohlverantwortung der

Regierung wäre wenn nötig die Möglichkeit des Eingriffs gegeben, ihre im Gemeinwohl begründete Hoheit gegenüber den Interessenverbänden gewährleistet. Dass das Management nicht mehr auf höhere Preise ausweichen könnte, würde den Damm gegen die Inflation bilden. Bei erreichter Preisstabilität denkt Jones sogar an Preiskorrekturen nach unten, da der Wettbewerb zu Rationalisierungsmassnahmen drängen würde. Die Arbeiterschaft würde sich nicht nur über keine Minderung der Tarifautonomie zu beklagen haben, die Arbeiterinteressen kämen voll zu ihrem Recht, da die Gewerkschaften ihre Handunmittelbar am Schalthebel der Wirtschafts—, Preis- und Lohnpolitik hätten. Das Jonesmodell wäre eine demokratisch-korporative Institution zum Zweck der Steuerung der Wirtschaftsentwicklung im Interesse aller Wirtschaftsgruppen. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, dass im Prozess der Verteilung unter Offenlegung aller massgeblichen Daten eine Verständigung das Zweckmässige für alle Gruppen ist im Gegensatz zum Kampf mit seinen nachteiligen Wirkungen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und damit auch für die Arbeiterschaft selbst.

Aus der Veränderung aller für die Lohngerechtigkeit massgebenden Daten und aus der Reduzierung der Fortschrittserwartungen auf ein Nullwachstum den Schluss zu ziehen, dass dem Produktivitätsimperativ weniger Bedeutung zukomme, wäre völlig verfehlt. Das genaue Gegenteil ist die wirklichen Forderung der neuen Datenlage. Allein die Bevölkerungsvermehrung, die Nahrungsmittelknappheit, die Verknappung der Rohstoffvorräte erfordern gewaltige Anstrengungen zu höchsten Produktivitätsleistungen jeder einzelnen Volkswirtschaft. Die Indu-

striewirtschaften werden nicht nur Kapital für die unmittelbare Entwicklungshilfe bereitstellen müssen, sie müssen auch Hilfe anbieten, dass die Entwicklungsländer zu steigender Produktivität ihrer Wirtschaft kommen und zu vollen Partnern in der internationalen Arbeitsteilung werden. Das kann gar nicht anders geschehen, als dass die Industrieländer manchen Wirtschaftszweig eingehen lassen und die von ihm bisher erzeugten Waren von den Entwicklungsländern aufnehmen. Das würde eine Umstrukturierung der hochentwickelten Volkswirtschaften zur Folge haben. Diese Volkswirtschaften würden sich auf die Produktion hochwertiger Maschinen für die Entwicklungsländer umstellen. Die sozialwirtschaftliche Produktivität der Industrieländer müsste so gesteigert werden, dass die Arbeitnehmer, die in der sich umstrukturierenden Volkswirtschaft vorübergehend arbeitslos werden, ihren Lohn weiter beziehen können, bis sie auf den neuen Arbeitsplatz umgeschult sind.

Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktivität wird zur dringendsten Aufgabe der Lohngerechtigkeit. Man denke, dass nach dem IWF (Internationaler Währungsfond) das Prokopfeinkommen der 40 ärmsten Länder der Welt mit einer Einwohnerzahl von einer Milliarde in zehn Jahren von 105 auf 108 Dollar stieg, während jenes der Industriestaaten von 3100 auf 4000 sich erhöhte, also um 3 Dollar auf der einen Seite und um 900 Dollar auf der anderei. Niemand in den Industriestaaten, der bei gesundem Sinn ist, kann angesichts dieser Situation sich verhehlen, dass enorme Anstrengungen notwendig sind, um dieser ärmsten Milliarde von Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen und die dafür gebotenen eigenen

Ansprüche auf Einkommenserhöhungen und Wohlstand zurückzustellen. Voraussetzung der Neuverteilung des Gesamteinkommens der Welt wird eine Mentalitätsänderung sein, in der den Forderungen der Gerechtigkeit der erste Platz zuteil wird. Tatsächlich ist heute noch überall in den Wohlstandsländern die alte Mentalität beherrschend mit Erwartungen auf Erhaltung und Erhöhung der Realeinkommen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zeit für die Erfüllung solcher Erwartungen dürfte endgültig vorbei sein. Die anzustrebende Mentalität muss lernen, erstens die Wirklichkeit der vorhandenen Wirtschaftsdaten zu sehen, zweitens die Forderungen der Gerechtigkeit und des menschlichen Brudertums zu erfüllen. Wie weit beides der Fall sein wird, kann aus der Zahl und Härte der Verteilungskonflikte ersehen werden, die um das geringere Sozialprodukt in den Wohlstandsländern auftreten werden. Zu fürchten ist, dass die Interessenmächte diese Konflikte mit ideologisch gebundenem Blick austragen ohne Gedanken daran, dass ein Viertel der Menschheit, eben jene Milliarde, unter ständiger Unterernährung leidet, Kinder zu Tausenden jeden Monat Hungers sterben.

Die Gerechtigkeit fordert dringend eine neue Weltwirtschaftsordnung. Die Entwicklungsländer haben 1975 bei der UNIDO-Konferenz in Lima eine Änderung der Weltwirtschaftsordnung mit dem Ziel grösserer Gerechtigkeit gefordert. Sie werden mit Hartnäckigkeit auf dieses Ziel hinarbeiten Für die westlichen freiheitlichen Demokratien werden Schwierigkeiten daraus entstehen, dass eine beträchtliche Zahl von Entwicklungsländern keine Staatsform nach den Prinzipien der westlichen Demokratie besitzen, sondern unter Herrschaftssystemen

stehen, in denen Grundrechte des Menschen wie das Recht auf freie Parteibildung und auf freie Koalition nicht anerkannt werden. Die Frage der Lohngerechtigkeit ist schon dadurch gestellt, dass solchen Ländern Waffen geliefert werden, nicht minder aber dadurch, dass in den Ländern der Waffenproduktion Arbeitsplätze und Lohn Einkommen geschaffen werden in einer Zeit, wo einzelne von ihnen eine Million Arbeitslose zählen. Immerhin wandte sich der französische Kardinal François Marty in einer Predigt in Paris am 12.1. 1976 gegen den weltweiten französischen Waffenhandel, wobei er sagte: «Frankreich verteidigt zu Recht den Frieden. Aber aus falsch verstandener wirtschaftlicher Notwendigkeit gleicht es seine Zahlungsbilanz durch die Entwicklung des Waffenhandels aus»; der Waffenhandel werde heute zu einer regelrechten Institution; «wir dürfen uns nicht dazu entschliessen, Geld zu verdienen, indem wir den anderen Todeswerkzeuge in die Hand geben.» Jedermann wird dem französischen Kardinal dankbar sein, allerdings sich nicht verhehlen, dass der französische Minister recht hat, dass andere Nationen die sich eröffnende Chance sofort benützen und die offen bleibende Nachfrage nach Waffen befriedigen würden. Das zeigt, dass nur eine internationale Regelung, ausgestattet mit schweren Strafmassnahmen, eine Einschränkung des Waffenhandels herbeiführen könnte. Eine solche Regelung wäre besonders auch aus dem Grund wünschenswert, weil Waffen in Entwicklungsländer gehen und von diesen zum Teil mit Geldern aus der von den freiheitlichen Staaten ihnen zufließenden finanziellen Entwicklungshilfe bezahlt werden. Das ist ein furchtbarer Zirkel, aber die nationalen Egoismen, die militärischen Presti-

gebestrebungen und die vorhandenen politischen Gewaltsysteme geben internationalen Einrichtungen zur Beschränkung des Waffenhandels, realistisch gesehen, wenig Aussicht auf Erfolg.

Die dargestellte Situation soll zeigen, wie schwierig, fast unlöslich komplex die Frage der Lohngerechtigkeit ist. Die geschilderte Situation soll besonders anschaulich machen, dass ganz weitgehend nur eine schätzungsweise Feststellung der für die Lohngerechtigkeit massgeblichen Daten möglich ist, gesehen sowohl auf die Lage der heutigen Welt im Ganzen, wie auch gesehen auf die Lage der einzelnen Volkswirtschaft. Die Höhe einer konkreten gerechten Lohnforderung hängt von vielen Daten ab, für die genaue Grössen festzustellen gar nicht möglich ist. Diese Daten betreffen das von einer Volkswirtschaft erreichte Produktivitätsausmass, die Preise der verschiedenen Gegenstände des Konsums bis zu den Kosten von Produktionsmitteln, des Grund und Bodens bis zu den staatlichen Sozialinvestitionen (Verkehr, Spitäler, Bildungseinrichtungen). Tatsächlich werden bei allen Kollektivvertragsverhandlungen schätzungsweise die Lebenshaltungskosten und das Produktivitätsausmass in Rechnung gestellt. Die Gerechtigkeitsverpflichtung gegenüber jener Milliarde, dem Viertel der Menschheit, bleibt unbeachtet. Die nur auf das Eigeninteresse der Gruppen abzielende Einkommensverteilung ist heute ungerecht.

Möglich sind Vergleiche mit dem volkswirtschaftlichen Leistungsvermögen und der darauf zurückgehenden Durchschnittslöhne anderer Länder. So haben die spanischen Bischöfe vor ungefähr 25 Jahren erklärt, die Löhne der Arbeiterschaft Spaniens müssten um 100 Prozent höher sein, also doppelt so

hoch als sie tatsächlich waren. Der Nationalökonom wird fragen, warum der Durchschnittslohn um die Hälfte zu niedrig war und wird fragen, wer dafür verantwortlich ist, dass die Leistungskraft der spanischen Volkswirtschaft so weit zurückblieb und ob die Anklage nur das Versagen der Unternehmerfunktion betrifft oder auch den fehlenden moralischen Ansporn, der zu ihrer vollen Entfaltung unerlässlich ist. Sicher ist, dass eine Verdoppelung des Durchschnittslohnes nicht über Nacht möglich ist, sondern dass erst die Voraussetzungen geschaffen werden müssen durch Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft, bis der Produktivitätsgrad erreicht wird, der doppelt so hohe Löhne möglich macht. Einfache Lohnerhöhungen könnten gewiss erzwungen werden, aber nur um den Preis einer zu schweren Konflikten führenden Arbeitslosigkeit. Die Verantwortung für die zu niedrigen Löhne trifft die Wirtschaftspolitik, die es versäumt hat, auf die Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität zu sehen, trifft aber auch jene, die vorausschauend hätten die Schaffung der Voraussetzungen für eine solche Produktivitätssteigerung urgieren sollen.

Nach den vorangehenden Darlegungen ist in dem für die Lohngerechtigkeit massgebenden Datenbestand gegenwärtig eine weitgehende Verschiebung im Gange. Daraus den Schluss zu ziehen, dass sich auch die für die Lohngerechtigkeit massgeblichen Prinzipien geändert hätten, wäre voreilig. Diese Prinzipien werden unter den neuen Umständen zu anderen Folgerungen führen, sie selbst aber bleiben die gleichen. Man denke an so fundamentale Gerechtigkeitsprinzipien in der Lohnfrage wie das Bedürfnisprinzip und das Leistungsprinzip. Die elementaren Lebens- und Kulturbedürfnisse mit dem Lohnein-

kommen decken zu können, scheint eine selbstverständliche Forderung der Lohngerechtigkeit zu sein. Aber schon wenn man an die elementarsten Bedürfnisse denkt und sich erinnert, dass eine Milliarde Menschen unter dem wirtschaftlichen Existenzminimum leben und dauernd hungern, scheint der hohe Lohn in den Industrieländern nur gerecht, wenn in ihm die Verpflichtung gegenüber jener Milliarde «Armster» gewahrt bleibt. Tatsächlich erfüllt seit Anfaug der Wirtschaftskrise kein Staat mehr die von den UNO vorgeschlagene Leistung von 1 Prozent ihres Sozialprodukts (GP) für die Entwicklungsländer. Die niedrigeren Prozentsätze, mit denen sich Länder beteiligen, sind das Ergebnis von deren demokratischer Verfassung mit den damit gegebenen Möglichkeiten der Mehrheitsbeschlüsse, an denen die Arbeitnehmer ebenso beteiligt sind wie die anderen Berufsgruppen. Gerade die Arbeitnehmer, die sich in den Industrieländern aus dem proletarischen Schicksal herausarbeiten mussten, sollten Verständnis für die Verpflichtungen des Wohlfahrtsstaates von heute gegenüber dem Weltproletariat zeigen.

Das Bedürfnisprinzip als Prinzip der Lohngerechtigkeit ist durch die Entwicklung der Bedürfnisgestaltung der Arbeitnehmer in den Wohlstandsländern ganz weitgehend als das erwiesen, was schon immer für unbestreitbar hätte gehalten werden sollen: dass das Bedürfnisprinzip keine feste Bedürfnisgrösse bedeuten kann sondern nach Volkswirtschaften nur relativ zu umschreiben ist. Niemand dürfte behaupten wollen, dass der Durchschnittslohn des Bürgers der Vereinigten Staaten und der des Italieners, der des Schweden und der des Griechen der gleiche sein müsste, um gerecht zu sein. Der Durchschnittsbedarf ist

eine Verhältnisgrösse, weil die sozialwirtschaftliche Produktivität eines Landes gar nichts anderes zulässt: auf die Dauer kann das Einkommen den Wirtschaftsertrag nicht übersteigen. Der Wirtschaftsertrag ist bedingt durch Leistungen. Er hängt von Leistungsfähigkeit und Leistungswillen ab. Nicht nur diese sind von Volk zu Volk verschieden, nicht zuletzt ist die Rohstoff- und Kapitalausstattung der Volkswirtschaft für ihren Gesamtertrag und für die mögliche Lohnhöhe massgebend. Wie die Bedürfnisse sind daher auch die Leistungen relative Grössen. Das Ausmass der Lohnneinkommen in den verschiedenen Ländern ist nicht nur durch die genannten Tatsachen bestimmt, sondern heute auch noch durch das Absinken des Wirtschaftswachstums, durch die Verpflichtung zur Entwicklungshilfe, durch den Aufwand für die Behebung der angerichteten Unweltschäden, durch die Verteuerung des Erdöls, durch die Verknappung und Verteuerung der Rohstoffe.

Unverändert bleibt auch das schon mehrfach erwähnte Grundprinzip der Lohngerechtigkeit gültig: Der Durchschnittslohn ist bedingt durch das Ausmass der volkswirtschaftlichen Produktivität, der voll gerechte Lohn daher durch Vollproduktivität der Volkswirtschaft. Soweit diese nicht erreicht wird, muss der Durchschnittslohn unter der von der Gerechtigkeit geforderten Höhe bleiben. Die Vollproduktivität besteht darin, dass mit den vorhandenen Naturgütern, Arbeitskräften und technischen Produktionsmitteln der mit ihnen erzielbare Ertrag erreicht wird. Die Vollproduktivität ist nie ein fertiger sondern immer ein anzustrebender Zustand. Die Haltung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen bei diesem Streben ist die Frage der Gerechtigkeit, desgleichen aber

auch die Frage ihres Lebensstandards. Mächtige Wirtschaftsgruppen können höhere Einkommensanteile am Sozialprodukt erzwingen und dem Konsum zuführen. Die Kapitalbildung und die Investitionen müssen dann gekürzt werden mit der Folge, dass nicht die Vollproduktivität der Volkswirtschaft erreicht wird und dann die Einkommen hinter dem an sich Möglichen zurückbleiben. Das gilt auch für die Lohnneinkommen. Der Lohnanteil am Nationaleinkommen erscheint in der Vergangenheit relativ konstant trotz der Macht der Gewerkschaften. Die Ursachen dafür bestehen in dem relativ konstanten Investitionsaufwand aus Unternehmenseinkommen. Möglichkeiten der Änderung der Verteilungsquoten des Nationaleinkommens bestehen dann, wenn durch Monopole die Verteilungsquote im Interesse der Unternehmensgewinne überhöht ist. Staatliches Einschreiten gegen Beschränkungen des Wettbewerbs ist die Massnahme gegenüber überhöhten Monopolgewinnen.

Auch in der heutigen Sicht der die Lohngerechtigkeit in jedem Land bedingenden Weltsituation behält die soziale Gerechtigkeit den ihr eigenen Anspruch und die ihr eigene Grenze. Der Anspruch ist gegeben auf Grund der Leistung der Arbeiterschaft für das zur Verteilung kommende Sozialprodukt. In der verbandspluralistischen heutigen freiheitlichen Demokratie sind es vor allem die Partner des Kollektivvertrages, die an die Verpflichtung zur sozialen Gerechtigkeit gebunden sind. Massgebend ist daher der Produktivitätsstand der Volkswirtschaft der Stand der Lebenskosten auf Grund der Preisbewegungen. Diese Seite der sozialen Gerechtigkeit ist in hohem Ausmass bestimmt durch die Interessen der Arbeiterschaft an ihrem Realeinkommen. Nach der

anderen Seite setzt die soziale Gerechtigkeit Lohnforderungen bei Kollektivvertragsverhandlungen die Grenze, dass dem was für das Produktivitätswachstum und die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben des Staates notwendig ist, Rechnung getragen werden muss. Die Beachtung der Gemeinwohlerfordernisse ist wesentlicher Teil der Verpflichtungen der sozialen Gerechtigkeit. Leider wurden sie in den Industriestaaten zu häufig und zu schwer verletzt. Die Folge ist die weltweite Inflation und tiefreichende Zerreissung der gesamtwirtschaftlichen Funktionszusammenhänge. Darum ist es sicher einer der Irrtümer der «Allgemeinen Theorie» von Keynes, dass die Arbeiter deshalb «viel vernünftigeren Nationalökonomern sind als die klassische Schule», weil sie mehr auf Geldlohn bedacht sind als auf Reallohn⁸. Den Beweis dafür hat weder seine eigene Theorie noch die von ihr ausgehende Lohnpolitik erbracht. Jedenfalls haben es sich die Ökonomen zu leicht gemacht, die glaubten, die nach 1960 einsetzende Inflation einfach als «säkulare» Inflation mit der Hoffnung auf ein ständig fortschreitendes Wirtschaftswachstum akzeptieren zu können. Sie hätten müssen die Gefahr sehen, in die durch eine inflationäre Lohnpolitik die Welt kommt. Die Weltwirtschaftskrise, die wir heute erleben, ist die Folge ihrer Kurzsichtigkeit.

Die soziale Gerechtigkeit stellt nicht nur Forderungen im Interesse der am Kollektivvertrag Beteiligten und ihrer Berücksichtigung des staatlichen Gemeinwohlbedarfs in Gegenwart und Zukunft, sondern bezieht sich auch auf das Lohngefüge (Lohnstruktur einer Volkswirtschaft). Starke gewerkschaft-

liche Organisationen haben in den 70er Jahren bewiesen, dass sie in völligem Gegensatz zur staatlichen Wirtschaftspolitik Lohnforderungen durchzusetzen vermögen, die sich nachteilig auf die von der Regierung angestrebte Festigung des wirtschaftlichen Gemeinwohls auswirken, aber auch die Arbeiterschaft nachgeordneter Produktionsweige benachteiligen, weil diese unter dem Kostendruck die Preise erhöhen mussten und daher keine neue Kostenerhöhung zuließen. Das sozial gerechte Lohngefüge schliesst nicht aus, dass ausser den kollektivvertraglichen Löhnen Leistungslöhne gefordert werden können. Höhere Leistungen sind im Interesse der Produktivitätssteigerung gelegen, sie können aus dem Willen der Arbeiterschaft zustande kommen. Denn die Kollektivvertragslöhne sind Mindestlöhne, darüber hinaus können Arbeitergruppen durch höhere Leistungen höhere Einkommen erzielen. Das ist namentlich der Fall in Volkswirtschaften, in denen die 40 Stunden Woche eingeführt ist und Arbeitergruppen durch Überstunden zu höheren Leistungslöhnen kommen wollen. Vielleicht bestehen in solchen Bestrebungen innerhalb der Arbeiterschaft die eigentlichen signifikanten Entwicklungen von heute. Eine andere Entwicklung von weitreichender Bedeutung besteht darin, dass Arbeitergruppen in Teamwork, das sie selbst organisieren und in dem sie sich gegenseitig zum Leistungsanpor werden, zu Formen der Mitbestimmung und der Mitverantwortung in der Unternehmensgestaltung und Unternehmensführung gelangen, die ihnen ausser Leistungslöhnen eine völlig neue Stellung als Mitarbeiter im

8. J. M. KEYNES, *The General Theory of Employment, Interest and Money*, 1946, 14 f.

Unternehmen gibt. Dadurch würde entscheidend die Lage des Arbeiters als die eines blossen Befehlsempfängers überwunden, er wäre nicht mehr auf einen gleichbleibenden Arbeitseinsatz festgelegt, vielmehr könnte er seine kreativen Fähigkeiten entwickeln und so zu einem zutiefst die menschliche Selbstverwirklichung und Lebenserfüllung ermöglichenden Berufsalltag kommen.

In der freiheitlichen Gesellschaft können Kollektivvertragsverhandlungen in der Lohnfrage zu Konfliktsituationen führen, die möglicherweise zu Kampfhandlungen wie den Streik führen. Der Streik ist die Arbeitsverweigerung durch die organisierte Arbeiterschaft zur Erreichung wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Ziele. Der Streik kann ein unerlässliches Mittel in der Hand der organisierten Arbeiterschaft bilden, um berechnete Ansprüche durchzusetzen. Die Arbeiterschaft will durch Schädigung der Arbeitgeber diese zur Anerkennung von Forderungen zwingen. Nicht nur die Löhne, sondern auch andere Arbeitsbedingungen können in Frage stehen. Geschädigt werden aber auch die Arbeitnehmer selbst, weil ihr Lohneinkommen ausfällt, dafür ihre Gewerkschaft Streikgelder zahlt, die aus Beiträgen der Gewerkschaftsmitglieder stammen. Werden öffentliche Versorgungsbetriebe (Verkehrsunternehmen, Post, Elektrizität) bestreikt, sind grössere Teile der Gesellschaft oder diese in ihrer Gesamtheit geschädigt. Häufen sich die Streiks, entstehen mehr oder weniger schwerwiegende Schäden für die Volkswirtschaft. Ein Beispiel hierfür ist die Volkswirtschaft Englands mit der schweren Abwertung des einst so stolzen Pfundsterling (L).

Die Erfahrungen mit den Folgen von Streiks haben zu wichtigen Einsichten ge-

führt. Sie wurden in Ländern mit ideologisch oder fachlich geteilter Gewerkschaftsbewegung zu wenig beachtet. Zu diesen Einsichten gehört die Unterscheidung zwischen dem offiziellen und dem wilden Streik. Der erstere ist der von der Gewerkschaftsführung gebilligte, der letztere der ohne solche Billigung oder gegen den Willen der Gewerkschaftsführung entstandene Streik. In Ländern mit starken Gewerkschaften sind diese sich der Risiken bewusst, die eine Überspannung des Gebrauchs der Streikwaffe für die Gewerkschaften und die Gewerkschaftsführung bedeuten. Den Arbeitgebern wurde oft vorgeworfen, dass sie in der Zeit der Vollbeschäftigung und des Zustroms von Gastarbeitern gegenüber Streiks und Streikdrohungen zu nachgiebig waren, um die mit der Überkonjunktur gegebenen Möglichkeiten ausnützen zu können. Nicht zu übersehen ist das Interesse kommunistischer Gruppen an der durch überhöhte Lohnforderungen in Gang gehaltenen Inflation, was der französische Gewerkschaftsführer André Gorz vor der Industriegewerkschaft Metall in Oberhausen 1972 so ausdrückte: «Die Lohnpolitik ist das wichtigste Mittel der Arbeiterbewegung, um den Kapitalismus in eine Krise zu treiben. Die klassische Wirkung der tarifpolitischen Erfolge der Arbeiterbewegung muss es sein, Preiserhöhungen auszulösen und die inflationistische Krise zu beschleunigen». Dass je über eine Million Arbeiter in den von der Inflation betroffenen Staaten ohne Arbeit sind, scheint diesen «Arbeiterführern» keine Sorge zu machen.

Für die Streikethik, also die sittliche Beurteilung des Streiks, ergeben sich wegen seiner Wirkungen folgende Grundsätze: Der Streik ist nur als letztes Mittel berechtigt, wenn alle Mittel zur friedlichen Beilegung

eines Arbeitskampfes ernstlich versucht wurden; zu diesen gehören zweckmässige Methoden der Kollektivvertragsverhandlungen und des Schlichtungsverfahrens. Für die Streitparteien muss die Möglichkeit voller Information über die für die Lohngerechtigkeit im konkreten Fall massgebenden Wirtschaftsdaten bestehen. Der «Generalstreik» ist wegen seiner Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft nur als Mittel im Kampf um wichtigste Güter der Gemeinschaft oder um grundlegende Freiheitsrechte gerechtfertigt, wenn diese durch eine rechtmässige oder unrechtmässige Regierung verletzt werden. Der Generalstreik ist das Hauptmittel des gewaltlosen (unbewaffneten) Widerstandes und ist nach den für diesen geltenden Prinzipien zu beurteilen (nur Verteidigung gegenüber Missbrauch der Staatsgewalt, nicht Angriffsaktion zum Staatsumsturz). Der «politische Streik» zur Verwirklichung von Zielen, die auf verfassungsmässigem Wege in der Demokratie nicht erreicht werden können, ist nur berechtigt wenn eine Regierung sich Verstössen wider die Gerechtigkeit schuldig macht die zum politischen Widerstand berechtigen.

In verschiedenen Staaten ist längere Zeit die Frage einer Streikgesetzgebung erörtert worden. Unüberwindliche Schwierigkeiten bildeten den Hauptgegenstand der Diskussion. Wollte man eine Urabstimmung der vom Streik Betroffenen zur Voraussetzung der Berechtigung des Streiks machen erhebt sich die Frage, ob zur Abstimmung nur Gewerkschaftsmitglieder oder alle Beschäftigten eines Wirtschaftsweiges zuzulassen sind. Gewerkschaftsführer wandten ein, dass sie gegen ihr besseres Urteil zur Ausrufung eines Streiks gezwungen werden könnten, wenn sich eine Mehrheit dafür entscheidet. Dazu

kommt noch die Frage der Kontrolle der freien Beteiligung an der Abstimmung, wer sie ausüben könnte und mit welchen Methoden. Abgelehnt wird von allen Seiten eine Zwangsschlichtung durch staatliche Organe. Gute Gründe sprechen dagegen für ein freiwilliges Schlichtungsverfahren durch einen von beiden Seiten beschickten Senat, dessen Schiedsspruch durch Ablehnung von der einen oder anderen Seite unverbindlich gemacht werden kann.

Der Staat ist berechtigt, Streiks zu verbieten, die mit seinen Gemeinwohlverpflichtungen (Selbstverteidigung, Gesundheitsschutz, öffentliche Versorgungsbetriebe) unvereinbar sind (in den USA Möglichkeiten der Untersagung dieser drei Arten von Streiks auf die Dauer von 80 Tagen: Taft-Hartley Act. 1944). Im Streikfall müsste der Staat durch Gesetze die Freiheit der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber schützen und Gewalt und Einschüchterungshandlungen unterbinden. Nichts einzuwenden ist gegen Streikposten, die nur mit Mitteln sachlicher Aufklärung Arbeitswillige beeinflussen wollen. Ein allgemeines staatliches Streikverbot kann berechtigt sein, wenn und so lange bei schweren volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten die Regierung kein anderes Mittel hat, privates Kapital zu unerlässlichen Investitionen ins Land zu bringen und die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft wieder zu erreichen.

Fachleute der Theorie und Praxis der Sozialbeziehungen in Volkswirtschaft und Unternehmen haben schon mehrfach ihre Überzeugung mit Nachdruck dahin geäussert, dass der Streik als Arbeitskampfmittel der Vergangenheit angehören und von den Gesellschaften moderner Hochkultur als Relikt unterentwickelten Bewusstseins über die

Forderungen wahrer Menschlichkeit im Bereich der wirtschaftlichen Kooperation gewertet werden sollte. Mit diesem Urteil wollen allerdings die Fachleute nicht die Bedeutung des sozialen Konfliktes für die Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts bestreiten. Nicht nur ist der soziale Konflikt in der kompliziert arbeitsteiligen Volkswirtschaft unvermeidlich, er kann entscheidender Faktor des Ansporns zur Rationalisierung von Wirtschaftsprozessen sein mit der Folge einer reichlicheren und besseren Produktivität, die schliesslich auch der Befriedigung von Kulturbedürfnissen zugute kommt. Das hindert nicht, dass die Form der Austragung der sozialen Konflikte eine Frage des humanen Gewissens bleibt.

Lohn entsteht auf der Grundlage einer Beschäftigung. Wo ein Arbeitnehmer kein Einkommen aus einer Beschäftigung erhält, wird in den meisten Kulturstaaten ein Einkommen durch die Arbeitslosenunterstützung geschaffen. So löblich das ist, die soziale Gerechtigkeit verlangt mehr. Die christliche Soziallehre hat immer ein Recht «zur» Arbeit, nämlich zum Erwerb des Lebensunterhalts durch Arbeit vertreten. Die französischen Frühsozialisten (P. J. Proudhon, Ch. Fourier, L. Blancs) haben ein Recht «auf» Arbeit vertreten, das der Staat zu befriedigen habe. Der Staat könnte es nur, wenn er Herr über die Produktionsmittel und des Arbeitseinsatzes wäre. Das wäre der Vollsozialismus und das Ende der Freiheit. Die christliche Soziallehre hat daher immer ein Recht «auf» Arbeit bestritten, sie hat aber ihrerseits zu wenig beachtet, dass das Recht «zur» Arbeit die Verpflichtung des Staates zu einer Politik der Vollbeschäftigung begründet, weil er durch die distributive Gerechtigkeit dafür verantwortlich ist.

Ausserdem besteht die Sozialpflicht des Privateigentums zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch Investitionen. Für beide, das Privateigentum und den Staat, bestehen Verpflichtungen zur Vorsorge, dass die Arbeitnehmer zu Arbeitsplätzen kommen können und zwar möglichst nach ihrem Recht auf freie Berufswahl. Die freie Berufswahl wird nicht immer, voll zu gewährleisten sein, weil die Wünsche der Arbeitsuchenden unbegrenzt, die Zahl der Arbeitsplätze wegen der für ihre Schaffung erforderlichen Voraussetzungen begrenzt ist. Die weniger attraktiven, aber im Allgemeininteresse notwendigen Arbeiten sollten höher entlohnt werden, um so ein Motiv zu schaffen für die zu solchen Arbeiten Bereiten.

Die Vollproduktivität der Volkswirtschaft, so wurde dargelegt, ist bestimmend für den volkswirtschaftlich richtigen und gerechten Lohn. Die Vollproduktivität wird nicht erreicht, wenn nicht alle Arbeitswilligen Beschäftigung finden können. Daher ist die Politik der Vollbeschäftigung nicht nur eine Forderung des Rechtes eines jeden Staatsbürgers zur Arbeit und zum Erwerb des Lebensunterhalts. Die Wirtschafts- und Sozialpolitik mit dem Ziel der Vollbeschäftigung ist auch eine Forderung der Gemeinwohlverpflichtung des Staates. Nur in einer vollproduktiven und vollbeschäftigten Volkswirtschaft kann der Lohngerechtigkeit voll genüge geschehen. Dabei ist an die Beschäftigung aller Staatsbürger zu denken.

Dagegen wirft die Tatsache, dass in Europa im Jahre 1974 10 Millionen Gastarbeiter beschäftigt waren, unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit vielfache Fragen auf. War es gerecht, auf eine überhöhte Wachstumsrate abzielen mit der Folge der Überbeschäftigung, der gewerkschaftlichen

überhöhten Lohnforderungen, der Inflation, der Gefahr des Zusammenbruches der Konjunktur. War es sozial gerecht, die Gastarbeiter die schmutzigen Arbeiten tun zu lassen, einen Grossteil in nicht menschenwürdigen Wohnungen unterzubringen? War es gerecht, beim Eintreten der Rezession einen Grossteil von ihnen in ihre Heimatländer zu schicken (ein kleineres Land brüstet sich mit einer verhältnismässig kleineren Arbeitslosenziffer, sagt aber nicht, dass 42.000 Gastarbeiter in ihre Heimat zurückgekehrt sind). Gewiss kann man geltend machen, dass die Gastarbeiter Verdienstmöglichkeiten gefunden und Geld an ihre Angehörigen in die Heimat geschickt haben. Dagegen erhebt sich die Frage, ob es nicht menschenwürdiger und sozial gerechter gewesen wäre, den Herkunftsländer Wirtschaftshilfen zu bieten, so die Beschäftigung der Arbeiter in ihrem Heimatland und ihnen das Verbleiben in Familie und Heimat zu ermöglichen.

Bisher wurde hauptsächlich von der sozialen Gerechtigkeit gesprochen. Sie betrifft das Verhältnis der verschiedenen Interessengruppen zueinander unter dem Gemeinwohlasppekt. Die kommunitative Gerechtigkeit wird heute in Lohnfragen nur selten erwähnt, weil mit dem Kollektivvertrag alles geregelt scheint. Nun ist die kommunitative Gerechtigkeit im engeren Sinn Vertragsgerechtigkeit, die nach dem Äquivalenzprinzip die Wertgleichheit von Leistung und Gegenleistung fordert. Der einzelne Arbeitnehmer tritt nach den Kollektivvertragsvereinbarungen in das Lohnverhältnis ein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen damit bestimmte im Kollektivvertrag geregelte Verpflichtungen, der Arbeitgeber die Erfüllung des vereinbarten Lohnes und der Erfüllung der anderen Rechtsansprüche des

Arbeitnehmers, der Arbeitnehmer übernimmt die Verpflichtung, die vereinbarte Arbeit zu leisten. Dieser Individualvertrag fällt in den Bereich der «strengen Gerechtigkeit», eben der beiderseitigen Leistung nach dem Äquivalenzprinzip. Dieser Arbeitsvertrag kann von beiden Seiten verletzt werden, z. B. von den Arbeitgebern durch Forderungen kollektivvertraglich nicht vereinbarter Leistungen, von Arbeitnehmerseite durch schlechte oder langsame Arbeit (Arbeitszurückhaltung) z. B. zum Zwecke der Arbeitsstreckung (Erzielung längerer Beschäftigung bei Wohnbau, Strassenbau oder anderen nicht leicht zu kontrollierenden Arbeitsvorgängen). Nicht zu vergessen ist, dass die kommunitative oder Vertragsgerechtigkeit auch in dem Sinne streng verpflichtet, dass Nichterfüllung der vereinbarten Leistung zu Schadenersatz verpflichtet. Dass heute davon niemand spricht, hat seinen Grund darin, dass der Arbeitskampf, der Kampf der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern, als das Natürliche gilt. Dies geht zurück auf die Marxsche Idee des Kapitaleigentums, wonach dieses «gesellschaftliche Macht» (Kommunistisches Manifest) ist, die es den Eigentümern ermöglicht, Arbeitnehmer auszubeuten. Kleine Gruppen, besonders junger Sozialisten und Kommunisten, halten an dieser Idee fest, obwohl in den Industriestaaten durch die Wohlstandsentwicklung, an der auch die Arbeitnehmer teilhaben, die Marxsche Idee der Klassengesellschaft und des Klassenkampfes den Arbeitnehmern eher fremd geworden ist, jedenfalls die Arbeitnehmerschaft sich nicht als Proletariat fühlt oder bezeichnen lassen will.

Zum Abschluss sei darauf hingewiesen, dass in den vorangehenden Darlegungen die

Arbeit erstens als Ordnungsprinzip der Sozialwirtschaft, zweitens als ranghöheres im Vergleich zum Eigentum ersichtlich gemacht werden sollte, dazu drittens, dass das Privateigentum als gesellschaftliches Ordnungsprinzip die Voraussetzung dafür bildet, dass die Arbeit selbst zu vollem Recht Ordnungsprinzip der Sozialwirtschaft werden kann. Der Kommunismus aller Arten hat den Beweis erbracht, dass die Arbeit in einer Gesellschaft ohne Privateigentum kein Ordnungsprinzip sein kann. Die Arbeitnehmer dürfen sich nicht organisieren, das Koalitionsrecht ist ihnen genommen, die bestehenden Gewerkschaften haben nur die Funktion, den Willen der Herrschenden bekannt und wirksam zu machen. Die Arbeit ist ranghöheres Ordnungsprinzip als das Kapitaleigentum, weil an die menschliche Person gebunden und durch die Werte der Person vor Erniedrigung geschützt. Diesen Schutz wirksam zu machen, ist der Zweck der Menschenrechte und des staatlichen Arbeitsrechts.

Wenig ist erreicht, wenn, wie es oft geschieht, gesagt wird, dass der Arbeit der Vorrang vor dem Kapital zukommt und unter diesem nur die sachlichen Produktionsmittel verstanden werden. Was damit gesagt wird, ist eine Selbstverständlichkeit, trifft aber überhaupt nicht das Arbeitsverhältnis. Denn klarerweise können die sachlichen Produktionsmittel keine Verpflichtung haben. Verpflichtungen kann nur der Mensch haben. Die zwischenmenschlichen Beziehungen im Arbeitsverhältnis (human relations in industry) bestehen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, nicht zwischen Kapital und Arbeit. Die Arbeitgeber haben die den Eigentümern von Kapital erwachsenden Pflichten zu wahren. Nicht tote Sachen als

Kapital und der Arbeitnehmer als Person stehen sich gegenüber, vielmehr sind die Arbeitgeber und Kapitaleigentümer genau so menschliche Personen wie die Arbeitnehmer, beide stehen unter dem Gebot der Mitmenschlichkeit oder des mitmenschlichen Brudertums, beide tun sich selbst das Beste, wenn sie zu allererst auf das Gemeinsame sehen, das für jeden der beiden der mit vereintem Einsatz zu erzielende Unternehmenserfolg ist, und sich zum Prinzip der Verständigungsbereitschaft über Lohnanteil und Gewinnanteil bekennen. Das würde ein Verhältnis der Sozialpartnerschaft in dem Sinn bedeuten, dass beide Seiten sich zu vollem Engagement im gemeinsamen Interesse bereit finden, aber auch bereit zur Verständigung über die Verteilung des in gemeinsamer Arbeit Erreichten. Das schliesse Konfliktsituationen nicht aus, aber sie würden eher die Ausnahme bilden. Der Wille zur Sozialpartnerschaft wird in der schon nahen Zukunft von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn nur einmal verstanden wird, dass die Zeit der unkritischen Zukunftshoffnungen vorbei ist und dass die sich bereits abzeichnenden Wirklichkeiten unerbittlich neue Denk- und Verhaltensweisen fordern werden. Diesen neuen Wirklichkeiten musste ein Grossteil der vorangehenden Darlegungen gewidmet werden, weil damit ganz neue Voraussetzungen für den gerechten Lohn entstehen. Weil die Schwierigkeiten so gross sein werden, scheint die Verständigungsbereitschaft der im volkswirtschaftlichen Prozess auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite Beteiligten so unerlässlich, nämlich die Verständigungsbereitschaft in der Form einer sozialpartnerschaftlichen Regelung der anstehenden Schwierigkeiten im gemeinsamen Interesse.

resumen

Hoy en día el problema del salario justo se plantea de una manera totalmente nueva porque se ha realizado y sigue realizándose una modificación muy extensa de los datos al respecto. A esta novedad de datos pertenece la disminución del crecimiento económico, la escasez de materias primas, la inflación universal, las altas cifras de paro, el crecimiento de la población mundial, la penuria de alimentos en muchas naciones y la nueva ordenación económica pedida por los países en vía de desarrollo. El postulado de justicia se hace patente de una manera inmediata por el hecho de que los ingresos per cápita (estadística de la ONU) de los 40 países más pobres del mundo con un número total de mil millones de habitantes han subido en el período de diez años de 105 a 108 dólares, mientras que los ingresos de los países industrializados subieron de 3.100 a 4.000 dólares; por tanto 3 dólares por un lado y 900 por el otro. Nadie en los países industrializados puede desconocer el hecho de que la creación de unas condiciones de vida dignas para estos mil millones de personas es una exigencia urgente de la justicia con la subsiguiente limitación de las propias exigencias de aumento de ingresos y de prosperidad.

De hecho actualmente en los países industrializados todavía sigue vigente la vieja actitud que espera que los ingresos reales de los trabajadores y empresarios se conserven e incluso aumenten. La época en que tales aspiraciones se realicen se acabó definitivamente tal como dejan entrever los mencionados datos. La mentalidad deseable debería ser a tener en cuenta primero la realidad de los datos económicos actuales, segundo cumplir con los postulados de la justicia y fraternidad humana y tercero colaborar para alcanzar la plena productividad económica basándose en los nuevos datos económicos.

El salario justo es un problema de la justicia social y hay que contemplarlo actualmente en su dimensión universal y al mismo tiempo económica. Con su habitual egoísmo, los grupos de intereses intentan lograr en el contrato colectivo participaciones lo más altas posibles en los ingresos de la producción bajo la forma de dinero. Es lo trágico de la democracia libre en su configuración actual; en ella la idea de libertad del individuo es defendida por los grupos de intereses organizados, que sólo persiguen la satisfacción de sus intereses. El Estado, responsable de la conservación y del desarrollo del bien común, no debe inmiscuirse, los gobiernos incluso se empeñan en demostrar su actitud «social» tratando de ajustarse a las expectativas de ingresos de las masas, por la simple razón de ganar votantes para su partido. La crisis económica y el paro consiguientes deberían ser prueba suficiente del carácter «antisocial» de esta política.

La justicia social obliga a los grupos de intereses a considerar en sus exigencias las obligaciones respecto al bien común del Estado (inversiones sociales: instalaciones de formación, hospitales, tráfico) pero particularmente respecto a las obligaciones sociales frente a los países en vía de desarrollo. A partir de la crisis económica ya no ha sido alcanzado el uno por ciento del producto social que la ONU propone como contribución de cada Estado para la ayuda a los países en vía de desarrollo. ¿Es socialmente justo aspirar a aumentos de ingreso en los Estados industrializados e ignorar la miseria de mil millones de hombres con un ingreso anual per cápita de 108 dólares?